

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
der Gemeinde Drebach
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) i. V. m. § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach am 15. Juli 2014 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Drebach. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Drebach.

(2) Der Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Drebach ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Bekanntmachungssatzung.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Drebach, August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach mindestens wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz (1) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

Ortsteil Drebach	- Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“
Ortsteil Grießbach	- Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35
Ortsteil Scharfenstein	- Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33
Ortsteil Spinnerei	- Talstraße 20
Ortsteil Venusberg	- Venusberger Hauptstraße 59
Ortsteil Wiltzsch	- Wiltzsch, an der Wilischbrücke

Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Ortsübliche Bekanntgaben der Ortschaftsräte Drebach, Grießbach, Scharfenstein und Venusberg erfolgen an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft:

- Ortschaftsrat Drebach - Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“
- Ortschaftsrat Grießbach - Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35
- Ortschaftsrat Scharfenstein - Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33
- Ortschaftsrat Venusberg - Spinnerei, Talstraße 20
- Venusberger Hauptstraße 59
- Wiltzsch, an der Wilischbrücke

Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.

(4) Die ortsüblichen Bekanntgaben des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilischthal“ mit Sitz in Gelenau, Werner-Seelenbinder-Str. 12, 09423 Gelenau erfolgen nur in den Ortsteilen, die zum Verbandsgebiet des AZV gehören:

- Ortsteil Spinnerei - Talstraße 20
- Ortsteil Venusberg - Venusberger Hauptstraße 59
- Ortsteil Wiltzsch - Wiltzsch, an der Wilischbrücke

Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Drebach vom 10. November 2011 außer Kraft.

Drebach, 16. Juli 2014


Haustein
Bürgermeister

